

Tit. A.III.3 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A – Versicherter Personenkreis -> Tit. A.III – Rentenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.III.3 RdSchr. 02I – Rentenversicherungszuständigkeit

(1) [jetzt] Aus § 127 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, dass ein Rentenversicherungsträger, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist, zuständig ist . . . Dies bedeutet, dass für einen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherten Bezieher von Entgeltersatzleistungen stets der Rentenversicherungsträger zuständig ist, bei dem er vor dem Bezug der Entgeltersatzleistung zuletzt versichert war. Dementsprechend kann während eines einheitlichen Leistungsbezugs kein Wechsel in der Rentenversicherungszuständigkeit eintreten.

Beispiel (hier nicht abgebildet)

(2) [jetzt] Ist in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI (Antragspflichtversicherung) vor Beginn des Bezugs der Entgeltersatzleistung noch keine Versicherungsnummer vergeben worden, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. . .